



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG
Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01

53105 Bonn

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER GPRA-PRP-35, Daniela Reimer
TELEFONNUMMER 0228 181 63106
DATUM 30.06.2020
BETRIFFT Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht-upgradefähig

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrter Herr Lindhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Entgeltgenehmigungsantrag vom 22.11.2019 (BK2a-19/033) hatten wir dargelegt, die eSDSL-Technologie aufgrund der hohen Anforderungen an verfügbare und geeignete Kupferdoppeladern und der geringen Reichweite der Technologie für die CFV 2.0 20 Mbit/s-Anschlussvariante nicht-upgradefähig nicht mehr einzusetzen. Deshalb hatten wir hierfür keine Entgelte beantragt. Wir bieten die CFV 2.0 20 Mbit/s-Anschlussvariante nicht upgradefähig jedoch jetzt auf Basis der VDSL-Technologie an. Daher stellen wir den vorliegenden Entgeltgenehmigungsantrag.

Namens und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH beantragen wir, die in Anlage 1.1 Preisliste enthaltenen Entgelte und die in Anlage 1 enthaltenen Abrechnungsmodalitäten für die CFV 2.0 20 Mbit/s nicht-upgradefähig gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zu genehmigen. Da am 09.12.2019 und am 06.03.2020 bestellte und vertraglich vereinbarte CFV 2.0 20 Mbit/s nicht-upgradefähig bereitgestellt wurden, die technisch jedoch auf Glasfaser realisiert worden sind, beantragen wir höchst vorsorglich die Erteilung der Genehmigung rückwirkend zum 09.12.2019. Allerdings gehen wir davon aus, dass diesbezüglich die Regelung in Ziffer 2 des Tenors der Entgeltgenehmigung vom 22.06.2020 (BK2a-19/033) maßgeblich ist, so dass die beiden bereitgestellten CFV 2.0 als 20 Mbit/s upgradefähig abzurechnen sind. In diesem Fall

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender),
Adel Al-Saleh, Birgit Bohle, Srinivasan Gopalan, Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Thorsten Langheim, Claudia Nemat, Dr. Dirk Wössner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn

DATUM 30.06.2020
EMPFÄNGER Beschlusskammer 2
SEITE 2

würde sich eine rückwirkende Entgeltgenehmigung auf den 09.12.2019 erübrigen. Sobald jedoch die erste Bereitstellung einer CFV 2.0 20 Mbits/ nicht-upgradefähig erfolgt, müssen genehmigte Entgelte für die 20 Mbit/s nicht-upgradefähig vorliegen. Daher beantragen wir die Genehmigung vorsorglich mit Wirkung ab dem 30.06.2020.

Damit ein Gleichlauf des Genehmigungszeitraums mit den anderen CFV 2.0 Varianten erfolgen kann, beantragen wir außerdem, die Genehmigung wie im Entgeltbeschluss vom 22.06.2020 (BK2a-19/033) für die Überlassungsentgelte bis zum 01.03.2022 und für die Bereitstellungsentgelte sowie für die Zusatzleistungen bis zum 01.10.2022 zu erteilen.

Die CFV 2.0 20 Mbit/s nicht-upgradefähig unterscheidet sich nur hinsichtlich der Bandbreite und hinsichtlich der Technologie von den bereits mit dem Entgeltgenehmigungsantrag vom 22.11.2019 (BK2a-19/033) beantragten CFV 2.0 Varianten. Die Unterschiede wirken sich nur auf die jährlichen Überlassungsentgelte für den Anschluss aus. Bezogen auf die jährlichen Überlassungsentgelte für den Anschluss stellen wir einen Entgeltantrag mit konkreten Preisen. Für die jährlichen Überlassungsentgelte der Verbindungslinie und für alle Einmalentgelte beantragen wir aus verfahrensökonomischen Gründen und weil zwischen den verschiedenen CFV 2.0-Varianten keine Kostenunterschiede bestehen, die Genehmigung einer dynamisierten Entgeltformel. Gemäß dieser Entgeltformel sind die jeweils genehmigten Entgelte für vergleichbare CFV 2.0 maßgeblich.

Die mit diesem Entgeltgenehmigungsantrag vorgelegte Produktleistungsbeschreibung entspricht dem aktuellen Stand der im Standardangebotsverfahren vorgelegten Produktleistungsbeschreibung. Die Inhalte der Produktleistungsbeschreibung gehen über die Erfordernisse dieses Entgeltgenehmigungsantrages hinaus. Aus Praktikabilitäts- und Übersichtlichkeitsgründen haben wir dennoch die gesamte Produktleistungsbeschreibung beigefügt, auch wenn für diesen Entgeltgenehmigungsantrag nur die Regelungen einschlägig sind, die sich auf die CFV 2.0 20 Mbit/s nicht-upgradefähig beziehen.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 und 1.1: Preisliste
- Anlage 2: Produktleistungsbeschreibung
- Anlage 3: Umsatz, Absatz, Deckungsbeiträge
- Anlage 4: Tarifikalkulation
- Anlage 5: Kostennachweis

DATUM 30.06.2020

EMPFÄNGER Beschlusskammer 2

SEITE 3


Die von uns nachgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die jährlichen Überlassungsentgelte für den Anschluss enthalten auch die veranschlagten Gebühren für die Genehmigung der beantragten Entgelte. Die Allokation der Gebühren allein auf die jährlichen Überlassungsentgelte für den Anschluss ist sachgerecht, weil sich der Prüfungsaufwand der Beschlusskammer im Wesentlichen auf diese Entgelte beschränkt. Die Gebühren sind auch notwendig im Sinne des § 32 Abs. 1 TKG, da sie für die Antragstellerin unvermeidbar und nicht Ausdruck von Ineffizienzen sind, die auf der festgestellten beträchtlichen Marktmacht beruhen. Auch bei wirksamem Wettbewerb beziehen Unternehmen unvermeidbare öffentliche Abgaben in ihre Preise mit ein. Äußerst hilfsweise beantragen wir die Gebühren im Rahmen des § 32 Abs. 2 TKG zu berücksichtigen.

Der Entgeltgenehmigungsantrag einschließlich der Anlagen enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom, also sowohl der Deutschen Telekom AG als auch der Telekom Deutschland GmbH. Sie dienen ausschließlich Prüfungszwecken der Bundesnetzagentur und sind nicht zur Einsichtnahme Dritter bestimmt. Die geschwärzte Fassung des Entgeltgenehmigungsantrags erhalten Sie mit separatem Schreiben.

Für die Klärung von Fragen zu diesem Entgeltgenehmigungsantrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Carsten Gottschalk

i.A.


Daniela Reimer